

Ausgestaltung hinsichtlich der vorgenommenen Bruchteilsübertragungen dahinstehen kann.

3. Auf diese infolge rechtsgeschäftlichen Erwerbs der Erbanteile – bzw. Teilen von diesen – entstandene Gesamthandsgemeinschaft ist die eingangs dargestellte Rechtsprechung zur rechtlichen Zulässigkeit der Fortführung eines ererbten einzelkaufmännischen Unternehmens durch die Miterben in ungeteilter Erbengemeinschaft auch nicht entsprechend anwendbar. Denn der wesentliche Grund für die Bejahung ihrer Zulässigkeit liegt in dem Umstand, daß das Unternehmen auf die mehreren Erben kraft Gesetzes – ohne ihr eigenes Zutun – übergeht und seine Fortführung durch die Erbengemeinschaft im Rahmen der Verwaltung des Nachlasses ohne zeitliche Begrenzung gesetzlich vorgesehen ist, wobei ein gesetzlicher Zwang zur Vereinbarung einer der im Handelsrecht vorgesehenen Gesellschaftsformen nicht besteht. Dieser Grund trifft auf rechtsgeschäftliche Erwerber von Miterbenanteilen nicht zu. Ihr Erwerb beruht auf ihrem eigenen Willensentschluß. Es ist ihnen daher zuzumuten, die ihnen gegebene privatautonome Gestaltungsfreiheit durch Wahl einer Gesellschaftsform zu betätigen (vgl. dazu a. MünchKomm-HGB/Lieb, § 27 Rdnr. 71, 95 f.).

Dies gilt auch dann, wenn der Erwerb der Erbanteile in vorweggenommener Erbfolge erfolgen soll, da auch dieser auf Rechtsgeschäft beruht. Daher kann vorliegend auch dahingestellt bleiben, ob die Annahme der Beteiligten, es handele sich bei den Beteiligten zu 3. bis 7. um die berufenen Nacherben, im Hinblick auf den Inhalt des Testamentes des Erblassers, wonach das Vermögen im Falle des Versterbens eines seiner Söhne ohne leibliche Abkömmlinge auf den überlebenden Sohn übergeht, zutrifft.

Nach alledem ist die angemeldete Fortführung des Handelsgeschäfts durch die Beteiligten zu 3. bis 7. in der Rechtsform der ungeteilten Erbengemeinschaft rechtlich nicht möglich. Die Zurückweisung der Anmeldung vom 19.9.1996 ist damit mit Recht erfolgt.

---

14. BGB §§ 133, 157, 2075, 2269 Abs. 1, 2280, 2303 (Auslegung einer Pflichtteilsstrafklausel)

**Zur Auslegung einer Pflichtteilsstrafklausel, wonach die Berufung der Abkömmlinge des Erstversterbenden zu Schlußberben des Längerlebenden davon abhängt, daß die Abkömmlinge ihren Pflichtteil nach dem Erstversterbenden nicht „geltend gemacht und erhalten“ haben, wenn die Abkömmlinge des Erstversterbenden nach dessen Tod den Pflichtteil zwar verlangt haben, dieser aber bis zum Tod des Letztversterbenden nicht ausgezahlt wurde.**

(Leitsatz der Schriftleitung)

OLG Zweibrücken, Beschuß vom 30.10.1998 – 3 W 116/98

**Aus dem Tatbestand:**

Die Beteiligten zu 1 und 2) sind die einzigen Kinder der Erblasserin. Sie sind aus deren erster Ehe hervorgegangen. In zweiter Ehe war die Erblasserin mit dem vorverstorbenen B. verheiratet, für den es sich ebenfalls um die zweite Ehe handelte. Seine einzigen Kinder sind die Beteiligten zu 3 bis 5), die seiner ersten Ehe entstammen.

Die Erblasserin und B. hatten am 19.12.1989 einen notariellen Erbvertrag geschlossen und darin u.a. folgendes bestimmt:

- „(I)
1. Wir setzen uns hiermit gegenseitig zu Alleinerben ein, ohne Rücksicht darauf ob und welche pflichtteilsberechtigte Personen vorhanden sind.
  - ...
  3. Der Überlebende von uns beruft hiermit die Abkömmlinge der Ehefrau aus deren erster Ehe sowie die Abkömmlinge des Ehemannes aus dessen erster Ehe als Berechtigte zu gleichen Teilen zu seinen Erben.
  - ...
  4. ...
- Sollte ein Abkömmling beim Tode des Zuerstversterbenden von uns seinen Pflichtteil geltend machen und erhalten, so scheidet er für sich und seine Rechtsnachfolger als Erbe des Überlebenden von uns aus.
- ...

(II)

Zur Klarstellung der Regelung in Ziffer 1.3 wird folgendes nachgetragen:

Zu Schlußberben sind die Kinder des Ehemannes und der Ehefrau zu gleichen Teilen, d.h. zu je einem Fünftel berufen.

...“

Nachdem die Erblasserin das Erbe nach ihrem verstorbenen Ehemann angetreten hatte, verlangten die Beteiligten zu 3 bis 5) jeweils den Pflichtteil nach ihrem Vater. Zu diesem Zweck machte der Beteiligte zu 5) vor dem Landgericht Zweibrücken einen Zivilprozess rechtshängig. Die Beteiligten zu 3) und 4) beschränkten sich auf eine außergerichtliche Geltendmachung. Zahlungen auf seinen Pflichtteil hat bislang keiner der Beteiligten zu 3 bis 5) erhalten.

Die Beteiligten zu 3 bis 5) haben die Erteilung eines Erbscheines beantragt, nach dem sie die Erblasserin zusammen mit den Beteiligten zu 1 und 2) jeweils zu 1/5 erbebt haben. Dem sind die Beteiligten zu 1 und 2) entgegengetreten und haben die Stellung eines Erbscheinantrages in Aussicht gestellt, nach dem allein sie zu je 1/2 Erben ihrer Mutter geworden seien.

Der Nachlaßrichter hat einen Vorbescheid erlassen, mit dem er die Erteilung eines Erbscheins entsprechend dem Antrag der Beteiligten zu 3 bis 5) angekündigt hat. Die dagegen gerichtete Beschwerde der Beteiligten zu 1 und 2) hat das Landgericht zurückgewiesen. Unter dem 4.5.1998 hat das Nachlaßgericht den angekündigten Erbschein erteilt.

Die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 1) gegen den Beschuß des Landgerichts, mit der sie die Einziehung des Erbscheins begeht hatte, war erfolgreich.

**Aus den Gründen:**

1. (...)

2. a) Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist aus § 2306 BGB gegen ein Eingreifen der in Ziffer 1.4 des Erbvertrages vom 19.12.1989 enthaltenen Pflichtteilsstrafklausel nichts herzuleiten. Nur dann, wenn ein Pflichtteilsberechtigter als Nacherbe eingesetzt ist und das ihm zugewandte Nacherbenrecht in seiner Größe den gesetzlichen Erbteil übersteigt, hängt die Geltendmachung des Pflichtteils gemäß § 2306 Abs. 2 i.V.m. § 2306 Abs. 1 Satz 2 BGB davon ab, daß der Pflichtteilsberechtigte die Nacherbschaft ausschlägt (vgl. dazu *Paland/Edenhofer* a.a.O. 2306 Rdnr. 16; BayObLGZ 1966, 227, 232, jeweils m.w.N.). Im hier zu entscheidenden Falle sind keine Tatsachen festgestellt oder sonst ersichtlich, die eine Auslegung des Erbvertrages vom 19.12.1989 rechtfertigen könnten, nach der die Beteiligten zu 3 bis 5) für den Nachlaß ihres erstverstorbenen Vaters zu Nacherben berufen sind. Sowohl nach der ausdrücklichen Klarstellung in Ziffer III des Erbvertrages

als auch nach der Auslegungsregel in §§ 2280, 2269 Abs. 1 BGB ist vielmehr davon auszugehen, daß die Beteiligten zu 3 bis 5) lediglich zu Schlußerben des zuletzt verstorbenen Ehegatten, hier also der Erblasserin eingesetzt werden sollten. Dann aber gab es für die Beteiligten zu 3 bis 5) nichts auszuschlagen. Sie waren nach dem Tode ihres Vaters enterbt und konnten aus dessen Nachlass ohne weiteres ihren Pflichtteil fordern (vgl. nur etwa *Palandt/Edenhofer* a.a.O. § 2269 Rdnr. 12; MüKo zum BGB/*Frank*, 3. Aufl. § 2306 Rdnr. 5).

b) Soweit das Landgericht die Auslegungsfähigkeit des notariellen Erbvertrages vom 19.12.1989 in jeder Hinsicht verneint hat, ist dies ebenfalls nicht frei von Rechtsfehlern. Bei der Frage, ob eine letztwillige Verfügung der Auslegung fähig und bedürftig ist, handelt es sich um eine Rechtsfrage, die vom Gericht der weiteren Beschwerde nachzuprüfen ist und deren Verkennung eine Gesetzesverletzung i.S.v. §§ 27 Abs. 1 FGG, 550 ZPO begründet (BayObLG FamRZ 1996, 440; BayObLGZ 1984, 246, 249 f. und 1993, 334, 336, jeweils m.w.N.). Im hier vorliegenden Fall hat das Landgericht dem Erbvertrag die Auslegungsfähigkeit und -bedürftigkeit teilweise vorschnell und damit zu Unrecht abgesprochen.

aa) Im Einklang mit den Vorinstanzen sieht der Senat allerdings keinen Anlaß, den Erbvertrag für den hier vorliegenden Fall, in dem der Pflichtteil zwar geltend gemacht, aber bis zum Tode des letztversterbenden Ehegatten nicht ausgezahlt worden ist, in einem so weitgehenden Sinne auszulegen, daß bereits die alleinige Geltendmachung des Pflichtteilsanspruchs zur Verwirkung führt.

Ein solches Verständnis der Pflichtteilsklausel kann auch nicht im Wege der ergänzenden Auslegung des Erbvertrages vom 19.12.1989 gewonnen werden; denn dafür fehlen die Voraussetzungen. Zwar mag es sein, daß die Parteien des Erbvertrages die Auswirkungen der Pflichtteilsklausel für die hier eingetretene Fallkonstellation nicht in allen Punkten bedacht hatten. Daraus folgt aber noch nicht, daß unter den gegebenen Umständen der Eintritt der Verwirkung bereits für den Fall des bloßen Pflichtteilsverlangens gewollt gewesen sein könnte. Für einen solchen hypothetischen Willen der Vertragsparteien müßte der Wortlaut der Erbvertragsurkunde zumindest geringe oder unvollkommene Anhaltspunkte enthalten (vgl. dazu etwa BayObLG FamRZ 1993, 1496 und FamRZ 1991, 1234, 1236, jew. m.w.N.). Dies ist jedoch nicht der Fall. Wie die Vorinstanzen in diesem Punkte zutreffend ausgeführt haben, ist der Wortlaut insoweit klar und eindeutig, als er die Verwirkung der Schlußerbenstellung in jedem Falle vom Erhalt des Pflichtteils nach dem Erstversterbenden abhängig macht.

bb) Allein aus dem Wortlaut der Pflichtteilsklausel kann andererseits aber auch nur entnommen werden, daß *derzeit* (noch) keine Verwirkung eingetreten ist, weil die geltend gemachten Pflichtteilsansprüche (noch) nicht zur Auszahlung gelangt sind. Daraus folgt nicht ohne weiteres, daß auch für die Zukunft keine Verwirkung mehr eintreten kann und nunmehr die Beteiligten zu 3 bis 5) neben den Beteiligten zu 1 und 2) endgültig zu Schlußerben berufen sind. Dies hat das Landgericht bei seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen und sich dadurch den Blick dafür verstellt, daß sich der Erbvertrag in einer anderen Richtung als auslegungsbedürftig erweist.

(1) Mit einer Pflichtteilsklausel, wie sie in Ziffer 1.4 des Erbvertrages vom 19.12.1989 enthalten ist, wird die Schlußerbeneinsetzung der Abkömmlinge des erstversterbenden Ehegatten an eine auflösende Bedingung i.S.v. § 2075 BGB

geknüpft, die mit der Zuwiderhandlung gegen die Klausel eintritt (vgl. BayObLGZ 1994, 164, 167 und 1990, 58, 60, sowie FaMRZ 1996, 440 und NJWRR 1988, 968; KG FGPrax 1997, 232, 234; *Palandt/Edenhofer* a.a.O. § 2269 Rdnr. 13, jew. m.w.N.). Dabei ist anerkannt, daß der Eintritt der Bedingung noch nach dem Tode des letztversterbenden Ehegatten herbeigeführt werden kann (vgl. dazu etwa OLG Stuttgart OLGZ 1979, 52 = DNotZ 1979, 104 m. Anm. v. *Olshausen*; *Lübbert* NJW 1988, 2706, 2713). In diesem Falle sind die Abkömmlinge des Erstversterbenden bis zum Eintritt der Bedingung mit den ihnen auf den Tod des zweitversterbenden Ehegatten zugewendeten Schlußerbeanteilen Vorerben, während die übrigen Schlußerben insoweit zu Nacherben berufen sind (OLG Stuttgart a.a.O.; BayObLGZ 1966, 49, 54; *Palandt/Edenhofer* a.a.O. § 2074 Rdnr. 10 und § 2075 Rdnr. 3; MüKo zum BGB/*Leipold*, 3. Aufl. § 2074 Rdnr. 9 und 30; *Soergel/Loritz*, BGB 12. Aufl. § 2075 Rdnr. 21).

(2) Nach dem Wortlaut des Erbvertrages vom 19.12.1989 ist auch vorliegend ein Eintreten der Bedingung, unter der die Verwirkung der Schlußerbeneinsetzung der Beteiligten zu 3 bis 5) stattfinden soll, noch möglich. Die Beteiligten zu 3 bis 5) haben nach den vom Landgericht getroffenen und von keiner Seite angegriffenen Feststellungen bereits zu Lebzeiten der Erblasserin den Pflichtteil gefordert; der Beteiligte zu 5) hat seinen Anspruch sogar eingeklagt. Dem Wortlaut des Erbvertrages zufolge hängt der Eintritt der Verwirkung somit nur noch davon ab, daß der bereits mit dem Tode des Vaters der Beteiligten zu 3 bis 5) entstandene (§ 2317 Abs. 1 BGB) Pflichtteilsanspruch durch die Beteiligten zu 1 und 2) als Miternben nach der Erblasserin erfüllt wird (§ 362 BGB). Bis dahin wären die Beteiligten zu 3 bis 5) lediglich zu Vorerben der Erblasserin berufen; Nacherben wären insoweit die Beteiligten zu 1 und 2). Der den Beteiligten zu 3 bis 5) erteilte unbeschränkte Erbschein wäre unrichtig, weil er die gemäß § 2363 BGB erforderlichen Angaben über die mit der Vorerbschaft verbundenen Beschränkungen nicht enthält und müßte deshalb eingezogen werden (vgl. dazu etwa *Firsching/Graf*, Nachlaßrecht 7. Aufl. Rdnr. 1.309; *Palandt/Edenhofer* a.a.O. Einf. vor § 2100 Rdnr. 17 und § 2363 Rdnr. 8; MüKo zum BGB/*Promberger* a.a.O. § 2361 Rdnr. 3 und § 2363 Rdnr. 9, jeweils m.w.N.).

cc) Eine andere Betrachtungsweise, von der möglicherweise das Nachlassgericht ausgegangen ist, kann dann veranlaßt sein, wenn mit der Pflichtteilsklausel in Ziffer 1.4 des Erbvertrages eine Verwirkung der Schlußerbeneinsetzung nur für den Fall angeordnet werden sollte, daß ein geltend gemachter Pflichtteil spätestens bis zum Tode des Letztversterbenden ausgezahlt ist. Gerade dazu bedürfte es aber einer Auslegung des Erbvertrages, deren Möglichkeit das Landgericht verneint hat. Eine solche Auslegung führt zwar zu Zufälligkeiten, wenn wie vorliegend die vertragsschließenden Eheleute relativ kurz hintereinander versterben (vgl. dazu *Lübbert* a.a.O. S. 2713). Gleichwohl erscheint sie aber nicht von vorn herein ausgeschlossen. Sie kann dann in Betracht kommen, wenn die Vertragspartner des Erbvertrages mit der Pflichtteilsklausel letztlich nur Sorge dafür tragen wollten, daß der Längerlebenden von ihnen der Nachlaß bis zum zweiten Erbfall ungeschmälert zur Verfügung steht (vgl. dazu *v. Olshausen* DNotZ 1979, 707, 719 f.). Dazu bedarf es allerdings näherer Feststellungen zum Erblasserwillen, die in den Vorinstanzen bislang nicht getroffen worden sind.

dd) Denkbar wäre es schließlich auch, die Pflichtteilsklausel dahin auszulegen, daß ein Verwirkungseintritt zwar grundsätzlich auch nach dem Tode des Längerlebenden möglich ist,

den Abkömmlingen des Erstversterbenden aber bis zur tatsächlichen Auszahlung des Pflichtteils die Möglichkeit verbleiben soll, einseitig von der Geltendmachung des Pflichtteils Abstand zu nehmen. Die Annahme eines solchen Wegfalls der Sanktionswirkung einer Pflichtteilsklausel, die das Nachlaßgericht in erster Instanz wohl ebenfalls in Erwägung gezogen hatte, kann dann gerechtfertigt sein, wenn weder das Vermögen, über das der überlebende Ehepartner zu seinen Lebzeiten verfügt hat noch der Nachlaß, der den Schlußerben zufließt, gemindert wird (vgl. dazu *Lübbert* a.a.O. S. 713). Auch insoweit bedarf es aber näherer Feststellungen zur Zielrichtung der Pflichtteilsklausel nach dem Willen der Parteien des Erbvertrages. Gegebenenfalls wird zu berücksichtigen sein, daß die Beteiligten zu 3 bis 5) in ihrem Schriftsatz vom 19.8.1997 erklärt haben, aus ihrem Erbscheinsantrag ergebe sich, daß sie keinen Pflichtteil mehr geltend machen. Hinsichtlich des Beteiligten zu 5) muß dabei aber auch im Hinblick auf § 852 ZPO bedacht werden, daß er seinen Pflichtteilsanspruch rechtshängig gemacht hat. Gegebenenfalls werden deshalb Feststellungen dazu zu treffen sein, ob das Verhalten des Beteiligten zu 5) im Zivilprozeß mit seinen Erklärungen im Nachlaßverfahren im Einklang steht.

3. Die angefochtene Entscheidung beruht darauf, daß das Landgericht die Auslegungsfähigkeit und -bedürftigkeit des Erbvertrages verkannt hat. Auf der Grundlage des bisherigen Verfahrensstandes ist es nicht auszuschließen, daß der erteilte Erbschein wieder eingezogen werden muß. Andererseits ist die Sache aber auch nicht zur Endentscheidung reif, so daß das Nachlaßgericht nicht schon auf der Grundlage der bisher getroffenen Feststellungen zur Einziehung des Erbscheins angewiesen werden kann.

Ein Erbschein ist dann unrichtig i.S.v. § 2361 Abs. 1 BGB, wenn die Voraussetzungen für seine Erteilung bereits ursprünglich nicht gegeben waren oder nachträglich entfallen sind. Die Einziehung muß angeordnet werden, wenn die zur Begründung des Erbscheinsantrages notwendigen Tatsachen nicht mehr als festgestellt zu erachten sind, weil die gemäß § 2359 BGB erforderliche Überzeugung des Nachlaßgerichts von dem bezeugten Erbrecht über einen bloßen Zweifel hinaus erschüttert ist. Ob dies der Fall ist, kann aber erst nach vollständiger Aufklärung des Sachverhalts und abschließender Würdigung des dabei gewonnenen Ergebnisses beurteilt werden (BGHZ 40, 54, 56 ff.; BayObLGZ 1966, 233, 236; OLG Stuttgart BwNotZ 1986, 36; Senatsbeschuß vom 4.7.1995 – 3 W 76/95; Müko zum BGB/*Promberger* a.a.O. § 2361 vom 4. Rdn. 20 f.; *Staudinger/Firsching*, BGB 13. Aufl. § 2361 Rdn. 15, jeweils m.w.N.).

4. Der angefochtene Beschuß ist nach alledem aufzuheben. Im Hinblick darauf, daß beide Vorinstanzen bislang keine Ermittlungen zu dem mit der Pflichtteilsklausel verfolgten Willen der Vertragsparteien des Erbvertrages vom 19.12.1989 getroffen haben, macht der Senat dabei von der Möglichkeit Gebrauch, die Sache an das Nachlaßgericht zurückzuverweisen (vgl. dazu *Keidel/Kuntze/Winkler* a.a.O. § 27 Rdn. 66 c m.w.N.), das gemäß § 2361 Abs. 1 BGB, 72 FGG ohnehin für eine etwaige Einziehung des Erbscheins funktionell zuständig wäre.

#### **Hinweis der Schriftleitung:**

Vgl. hierzu auch den Beitrag von *Dr. J. Mayer*, in diesem Heft S. 265 ff.

15. BGB § 2079 S. 1 und 2 (*Anfechtung eines Testaments wegen Übergehung von Pflichtteilsberechtigten*)

1. Ein Pflichtteilsberechtigter ist nicht übergegangen worden, wenn der Erblasser ihn mit einem Vermächtnis bedacht hat in dem Bewußtsein, daß die Pflichtteilsberechtigung des Bedachten binnen kurzem eintreten werde.
2. Eine Anfechtung nach § 2079 BGB führt jedenfalls dann nicht zur Gesamtnichtigkeit der letztwilligen Verfügung, wenn ein hypothetischer Erblasserwille dahingehend festzustellen ist, daß der übergegangene Pflichtteilsberechtigte seinen gesetzlichen Erbteil erhält und es bei den letztwilligen Verfügungen im übrigen verbleibt.

OLG Düsseldorf, Beschuß vom 11.5.1998 – 3 Wx 89/98 –, mitgeteilt von *Johannes Schütz*, Richter am OLG Düsseldorf

#### *Aus dem Tatbestand:*

Die Beteiligte zu 1 ist die zweite Ehefrau des Erblassers. Der Beteiligte zu 2 ist das aus dieser Ehe hervorgegangene Kind. Die Beteiligten zu 3 und 4 sind die Kinder des Erblassers aus seiner geschiedenen ersten Ehe.

Der Erblasser errichtete am 22.11.1983 ein notarielles Testament. Darin setzte er die Beteiligten zu 3 und 4 als seine Erben zu gleichen Teilen ein. Weiter heißt es in der Urkunde:

„Für den Fall, daß ich bei Eintritt des Erbfalles wieder verheiratet sein sollte, setze ich meiner Ehefrau folgendes Vermächtnis aus:

- a) Meiner Ehefrau vermahe ich die Grundbesitzung ... eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts O.
- b) Meine Ehefrau erhält bei Eintritt des Erbfalles fünf Jahre mietfreies Wohnen im Hause ... und zwar hinsichtlich der Wohnung, die ich jetzt inne habe.
- c) Meine Ehefrau erhält die gesamte Wohnungseinrichtung, so, wie sie sich im Zeitpunkt des Erbfalles befindet.
- d) Meine Ehefrau erhält 33 1/3% der bei Eintritt des Erbfalles vorhandenen privaten Bankguthaben und Barvermögen.“

Ebenfalls am 22.11.1983 schloß der Erblasser mit der Beteiligten zu 1 einen notariellen Güter- und Ehrechtsvertrag, in dem unter anderem vereinbart wurde:

„Wir sind miteinander verlobt und beabsichtigen, die Ehe miteinander einzugehen ...“

Für unsere künftige Ehe schließen wir hiermit den gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft aus und vereinbaren Gütertrennung.

Des Weiteren schließen wir für unsere künftige Ehe den Versorgungsausgleich aus.“

Am 25.11.1983 heirateten der Erblasser und die Beteiligte zu 1. Der Beteiligte zu 2 wurde am 7.5.1988 geboren. Im Juli 1996 verstarb der Erblasser.

Am 18.10.1996 erklärte die Beteiligte zu 1 die Anfechtung des Testaments gemäß § 2079 BGB. Am 20.12.1996 focht auch der Beteiligte zu 2, vertreten durch seinen Ergänzungspfleger, das Testament nach § 2079 BGB an.

Die Beteiligte zu 1 hat beantragt,

einen Erbschein zu erteilen, der die Beteiligten zu 1 bis 4 als gesetzliche Erben zu je 1/4 ausweist.

Das Amtsgericht hat angekündigt, einen Erbschein zu erteilen, der die Beteiligten zu 2, 3 und 4 als Erben zu je 1/3-Anteil ausweist. Dabei ist das Amtsgericht davon ausgegangen, daß die Anfechtung des Beteiligten zu 2 wirksam, die Anfechtung der Beteiligten zu 1 hingegen unwirksam ist.